

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)**

vom 09. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2022)

zum Thema:

**„Atomwaffen Division“ und „Feuerkrieg Division“ in Berlin**

und **Antwort** vom 28. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mrz. 2022)

## Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

### Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11280

vom 09.03.2022

über „Atomwaffen Division“ und „Feuerkrieg Division“ in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Aktivitäten der Neonazi-Gruppen „Atomwaffen Division“ (im Folgenden: AWD) und „Feuerkrieg Division“ (im Folgenden: FKD) in Berlin?
2. Sind dem Senat die Präsenz oder Aktivitäten weiterer Gruppen oder Akteur\*innen aus dem Milieu der rechtsterroristischen Onlinecommunitys bekannt? Wenn ja, welche und gegen welche liefen oder laufen strafrechtliche Ermittlungen?
3. Verfügt der Senat über gesicherte Erkenntnisse, dass Mitglieder von AWD und FKD in Berlin leben oder sich regelmäßig in Berlin aufhalten? Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich? (Bitte aufschlüsseln nach Bezirken)
4. Gab oder gibt es Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder von AWD und FKD im Land Berlin? (Bitte aufschlüsseln nach Zeitraum, Tatvorwurf, Personenzahl und Ergebnis/Verfahrensstand)
5. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Verbindungen mutmaßlicher AWD- und FKD-Mitglieder zu anderen Organisationen, Akteur\*innen und Parteien aus dem rechten und rechtsextremen Spektrum, bspw. zu der „Nordkreuz“ genannten Gruppe?
6. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob mutmaßliche Mitglieder von AWD und FKD im Land Berlin Waffen oder Sprengmittel besitzen, über einen Waffenbesitzschein verfügen oder anderweitig Zugang zu Waffen oder Sprengmitteln haben?

7. Wie bewertet der Senat das Anschlagrisiko durch mutmaßliche Mitglieder von AWD und FKD in Berlin? Welche präventiven Maßnahmen ergreift der Senat, um dieses Anschlagrisiko zu minimieren? Wurden schon Anschläge verhindert?
8. Welche Maßnahmen ergreift der Senat – insbesondere durch den Verfassungsschutz – im Umgang mit rechtsterroristischen Onlinecommunitys? Gibt es „Virtuelle Ermittler“?
9. Gibt es mutmaßliche Mitglieder von AWD und FKD in Berlin, die nach Kenntnis des Senates eine militärische Ausbildung bei der Bundeswehr oder eine Ausbildung bei anderen Sicherheitsbehörden in Deutschland durchlaufen haben, wenn ja wie viele?

Zu 1. bis 9.:

Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S19 /11 280 ließe Rückschlüsse auf den Kenntnisstand und den Umfang sowie die Zielrichtung der Bearbeitung des Sachverhalts durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin und anderer Sicherheitsbehörden zu. Eine Auskunftserteilung würde deren Tätigkeit deshalb erschweren oder gar vereiteln. Der Senat kann daher nicht öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar unter anderem um den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung zu gewährleisten (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Der Informationsanspruch des Parlaments findet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört auch der Schutz der Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste. (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.06.2017, 2 BvE 1/15). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antworten oder Teile der Antworten zum Erkenntnisaufkommen über die „Atomwaffendivision“ bzw. die „Feuerkrieg Division“ Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Behörden und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

Bereits 2020 hat die Bundesregierung eine ähnlich lautende Schriftliche Anfrage wie folgt beantwortet:

„Die erfragten Erkenntnisse der Bundesregierung zu der Gruppierung „Atomwaffen Division“, ihren Mitgliedern und Sympathisanten ließen Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und den Umfang sowie die Zielrichtung der Bearbeitung des Sachverhaltes durch die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zu. Eine Auskunftserteilung würde deren Tätigkeit deshalb erschweren oder gar vereiteln. Die Beantwortung der Fragen kann daher nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen und muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange mit Blick auf die zu erwartenden negativen Folgen für die Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unterbleiben. Selbst das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes kann deshalb angesichts der Sensibilität der angefragten Informationen unter keinen Umständen hingenommen werden.“

(aus: Bundestagsdrucksache 19/19443)

Der Senat schließt sich dieser Bewertung an.

Berlin, den 28. März 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport